

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

GESELLSCHAFTSVERTRAG zur Gründung einer stillen Gesellschaft

Autorin: **Anna Rehfeldt, LL.M.**, Rechtsanwältin

Bitte beachten Sie den Haftungsausschluß und die Hinweise am Ende des Mustervertrages!

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Mustervertrag **VERTRAG stiller Teilhaber**

Zwischen der

_____ GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/ die Geschäftsführerin Frau

_____ (Vorname, Name)

Adresse (GmbH)

PLZ/ Ort (GmbH)

-nachfolgend Geschäftsinhaberin-

und

Herrn / Frau

(Vorname, Name)

Adresse

PLZ/ Ort

-nachfolgend stiller Gesellschafter-

wird folgender Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft geschlossen:

1. Gründung/ stille Beteiligung

1.1. Die Geschäftsinhaberin betreibt in _____ (Ort) ein Handwerksbetrieb

und ist im Bereich _____ (Gewerk) tätig.

1.2. Die Geschäftsinhaberin ist mit der Firma _____ im Handelsregister von

_____ (Ort) unter der Registernummer HRB _____ mit einem

Stammkapital in Höhe von _____ eingetragen.

1.3. Der Unternehmensgegenstand ist _____.

1.4. Der stille Gesellschafter beteiligt sich an der Geschäftsinhaberin auf Grundlage dieses Vertrages.

2. Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. (Alternativ: „... und endet mit Ablauf des _____“)

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der Geschäftsinhaberin

4. Einlage des stillen Gesellschafters

4.1. Der stille Gesellschafter leistet eine Bareinlage in Höhe von

_____ € (in Worten: _____ EURO)

4.2. Die Einlage ist zum _____ fällig und auf das Konto der Geschäftsinhaberin zu überweisen.

4.3. Die Bankverbindung der Geschäftsinhaberin lautet:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

5. Konten des stillen Gesellschafters

5.1. Die Geschäftsinhaberin führt für den stillen Gesellschafter ein Einlage-, ein Verlust- und ein Verrechnungskonto.

5.2. Die unter Punkt 4. vereinbarte Einlage wird zum Einlagekonto des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.

5.2. Auf das Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die Entnahmen gebucht. Auf das Verrechnungskonto werden zudem Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter verbucht. Das Konto wird im Soll und Haben mit _____ % verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.

5.3. Auf dem Verlustkonto werden die auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlustanteile gebucht. (Alternativ: „Auf dem Verlustkonto werden die auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlustanteile maximal bis zur Höhe der vereinbarten Einlage gebucht“)

5.4. Verluste begründen keine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters.

5.5. Dem Verlustkonto werden zukünftige Gewinne solange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist.

6. Geschäftsführung

6.1. Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der Geschäftsinhaberin.

6.2. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung des stillen Gesellschafters:

- Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Geschäftsinhaberin
- die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes der Geschäftsinhaberin,
- die Änderung der Rechtsform, Verschmelzung oder Spaltung der Geschäftsinhaberin

6.3. Die Geschäftsinhaberin hat den stillen Gesellschafter schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung zu vorbenannten Rechtsgeschäfte und Handlungen aufzufordern. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung beim stillen Gesellschafter durch diesen keine Erklärung, gilt sein Schweigen als Zustimmung.

7. Jahresabschluss

7.1. Die Geschäftsinhaberin ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und sie dem stillen Gesellschafter zuzusenden.

7.2. Der stille Gesellschafter kann Einwendungen gegen den Jahresabschluss nur binnen vier Wochen nach Zugang des Jahresabschlusses schriftlich gegenüber der Geschäftsinhaberin geltend machen. Kommt es zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter zu keiner Einigung, ist der Jahresabschluss auf Kosten der Geschäftsinhaberin/ auf Kosten des stillen Gesellschafters von einem, von der zuständigen IHK/ Hwk zu bestimmenden Sachverständigen mit verbindlicher Wirkung für beide Gesellschafter feststellen zu lassen.

7.3. Erhebt der stille Gesellschafter keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, gilt dieser als genehmigt.

7.4. Der Jahresabschluss hat den maßgeblichen Bestimmungen zur steuerlichen Gewinnermittlung zu entsprechen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, wie zum Beispiel im Rahmen der Steuerveranlagung oder nach einer Betriebsprüfung, ist der berichtigte Jahresabschluss maßgeblich.

8. Gewinn- und Verlustbeteiligung

8.1. Der stille Gesellschafter wird am Gewinn- oder Verlust der Geschäftsinhaberin beteiligt.

8.2. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist das Ergebnis des Jahresabschlusses, vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Abzug der Körperschaftsteuer maßgeblich.

8.3. Als Verteilungsmaßstab ist die Einlage des stillen Gesellschafters im Verhältnis zum Stammkapital der Geschäftsinhaberin anzusetzen, wobei das Stammkapital und die geleisteten Einlagen am Ende des Jahres, dessen Ergebnis zu verteilen ist maßgeblich sind.

9. Auszahlungen

9.1. Guthaben auf dem Verrechnungskonto kann der stille Gesellschafter in vollem Umfang ausgezahlt verlangen. Die Geschäftsinhaber hat die Auszahlung binnen vier Wochen ab Auszahlungsverlangen an den stillen Gesellschafter zu zahlen.

9.2. Die Geschäftsinhaberin kann die Auszahlung (in einer Höhe von _____ %) verweigern, wenn der Geschäftsinhaberin hierdurch ein offensichtlicher Schaden entstehen würde.

10. Informations- und Kontrollrechte/ Verschwiegenheitspflicht

10.1. Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte gemäß § 233 HGB zu. Das gilt entsprechend für die Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens nach Beendigung der Gesellschaft in dem dafür erforderlichen Umfang.

10.2. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.

10.3. Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Geschäftsinhaberin absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Gesellschaft fort, es sei denn, dass das Interesse der Geschäftsinhaberin eine Geheimhaltung nicht erfordert.

11. Übertragung und Belastung

Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der stillen Beteiligung sowie die Unterbeteiligung, die Einräumung von Treuhandverhältnissen und/ oder die Bestellung eines Nießbrauchsrechts bedürfen stets der Zustimmung der Geschäftsinhaberin

12. Vollbeendigung/ Tod des stillen Gesellschafters

Mit der Vollbeendigung der Geschäftsinhaberin (oder Tod des stillen Gesellschafters) endet die stille Gesellschaft.

(Alternativ: „Beim Tod des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Auf Verlangen der Geschäftsinhaberin haben die Erben ihr Erbrecht nachzuweisen.“)

13. Kündigung, Auflösung und Beendigung der stillen Gesellschaft

13.1 Die stille Gesellschaft kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von _____

Wochen/ Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs erstmals aber zum _____ gekündigt werden.

13.2. Die Gesellschaft kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere (nicht abschließend):

- die Auflösung der Geschäftsinhaberin;
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafters.

13.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post.

13.4. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder deren Ablehnung wird die stille Gesellschaft aufgelöst.

14. Auseinandersetzung

14.1. Nach der Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben.

14.2. Das Auseinandersetzungsguthaben ergibt sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und des Verrechnungskontos. Bei einem negativen Saldo ist der stille Gesellschafter nur insoweit zum Ausgleich verpflichtet, wie es sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergibt.

14.3. Stille Reserven und der Geschäftswert werden bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für schwebende Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind. An diesen nimmt der stille Gesellschafter nicht mehr teil. Wird die Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahres beendet, erhält der stille Gesellschafter seinen Gewinn- oder Verlustanteil zeitanteilig auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr berechnet.

14.4. Bei Änderungen des Jahresabschlusses, ist das Auseinandersetzungsguthaben auch nach dem Ausscheiden des stillen Gesellschafters zu berichtigen.

14.5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in insgesamt _____ gleichen Jahresraten an den stillen Gesellschafter auf ein von diesem zu benennendes Konto auszuführen. Die erste Rate ist nach _____ Monate nach Beendigung der stillen Gesellschaft fällig.

14.6. Der jeweils noch ausstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist mit _____ % zu verzinsen. Die jeweils aufgelaufenen Zinsen sind mit Fälligkeit der nächstfolgenden Rate fällig.

14.7. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuführen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das gilt insbesondere auch dann, wenn etwaig auch das Recht eines anderen Staates Anwendung finden könnte. Die Parteien entscheiden sich auch vor diesem Hintergrund für die ausnahmslose Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

15.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Geschäftsinhaberin.

_____, den _____

Geschäftsinhaberin

Stiller Gesellschafter

Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Verantwortliche für den Inhalt:

Rechtsanwältin
Anna Rehfeldt, LL.M.
Pettenkofenstr. 14 b
10247 Berlin

Tel 030 311 79 106 mobil 0172 574 2012 mail@ra-rehfeldt.de

Hinweise

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Eine stille Gesellschaft ist eine besondere Gesellschaftsform. Wie sich bereits aus der Bezeichnung „still“ ergibt, tritt der stille Gesellschafter nach außen nicht Erscheinung. Rechtlich handelt es sich bei der stillen Beteiligung um eine reine Innengesellschaft.
3. Außenstehende Dritten, die die internen Regelungen nicht kennen, können nicht erkennen, dass ein (stiller) Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist.
4. Man unterscheidet zwischen der typischen und der atypischen Gesellschaft. Das vorliegende Muster geht vom Regelfall einer typischen stillen Gesellschaft aus. Die stille Beteiligung ist nach dieser Vorlage an einer GmbH vorgesehen.
5. Der Gesellschaftsvertrag ist von dem Geschäftsführer der GmbH und dem stillen Gesellschafter abzuschließen. Bei der Aufnahme von Minderjährigen kann eine Beteiligung von Ergänzungspflegern und Familiengericht erforderlich werden.
6. Der stille Gesellschafter wird weder in einem Register noch in einem sonstigen Verzeichnis benannt oder aufgeführt. Nur das Finanzamt erlangt Kenntnis von der stillen Beteiligung oder bei freiwilliger Preisgabe der Vertragsparteien. Dem stillen Gesellschafter werden auf seine Steuer, die auf ihn entfallenen Gewinn- oder Verlustanteile zugerechnet.
7. Zivilrechtlich ist die stille Gesellschaft deswegen besonders, da am Gesellschaftsvermögen nur der nach außen hin tätige und erkennbare Gesellschafter beteiligt ist. Der stille Gesellschafter leistet lediglich die vereinbarte Einlage, die sodann in das Alleineigentum des nach außen hin tätigen Gesellschafters übergeht. Der stille Gesellschafter wird weder Miteigentümer noch Inhaber von Forderungen von Wirtschaftsgütern der stillen Gesellschaft.
8. Als Einlage wird in der Regele eine Geldleistung vereinbart. Es können daneben und/ oder zusätzlich aber auch Sacheinlagen vereinbart werden.
9. Die Beteiligung ähnelt zwar einem Darlehen. Im Unterschied zum Darlehen muss der Schuldner (Außengesellschafter) für die Einlageleistung an den stillen Gesellschafter aber weder einen festen Zins zahlen, noch muss die Einlage zurückgezahlt werden.
10. Der stille Gesellschafter ist lediglich am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Entsprechend seiner Beteiligung (= Höhe der Einlage) ist der stille Gesellschafter mehr oder weniger umfangreich am Gewinn oder dem Verlust beteiligt.
11. Der stille Gesellschafter haftet nur in Höhe der Einlage, hingegen nicht seinem privaten Vermögen. Übersteigen die Verluste die Einlage, ist der stille Gesellschafter nicht verpflichtet, weitere Einlage zu leisten, es sei denn im Vertrag wurde eine Nachschusspflicht vereinbart.
12. Der Vertrag bedarf keiner bestimmten Form (keine notarielle Beurkundung). Zur Vermeidung von Streit und aus Beweiszwecken sollte der Vertrag aber immer schriftlich abgeschlossen werden. Ggf. sind besondere Formvorschriften z.B. bei Schenkung (§ 518 Abs. 1 BGB) oder bei Grundstücksübertragungen (§ 311b Abs. 1 BGB) zu beachten.
13. Die Vorlage ist eine beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe und ist auf den Regelfall zugeschnitten. Betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen erfordern.
14. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
15. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
16. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
17. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
18. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand August 2023